

# Satzung des Imkervereins Lippstadt 1884 e.V.

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Aufgabe des Imkervereins
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Imkervereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Finanzierung des Imkervereins
- § 11 Kassen und Vermögensverwaltung
- § 12 Gerichtsstand
- § 13 Auflösung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Imkerverein Lippstadt 1884 e.V. hat seinen Sitz in Lippstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben des Imkervereins

Der Imkerverein hat die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu erfassen. Er ist dem Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverein Soest e.V. Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Imkervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Imkervereins ist die Förderung der Tierzucht und Förderung des Naturschutzes. Ferner die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder
2. Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins Soest e.V., des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V.
3. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten
4. Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen
5. Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden des Kreisimkervereins Soest e.V.

Der Imkerverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Vereinsmitgliedern, die in besonderem Maße für den Verein tätig sind, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung vor der Auszahlung zu beschließen hat.

### § 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können alle Imker werden. Auch nicht imkerlich tätige Personen oder juristische Personen, die die Bienenzucht unterstützen möchten, können „fördernde Mitglieder“ werden.

Mitglieder, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, in der die Satzung anerkannt wird, und durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung in Berufung gehen. Diese entscheidet dann endgültig.

Mit Erreichen des 75. Lebensjahres und 20 jähriger Vereinszugehörigkeit entfällt der Vereinsbeitrag. Der Vereinsbeitrag entfällt auch für Jungimker bis zum 18. Lebensjahr. Der Mitgliedsbeitrag für ein Fördermitglied beträgt mindestens 20 €.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Bestimmungen dieser Satzung, sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkervereins Soest e.V., des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V., des Deutschen Imkerbundes e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.
2. die eingewinterten Bienenvölker dem Imkerverein unaufgefordert *bis zum 31.10. eines Jahres* schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung gehen eventuelle Nachteile zu Lasten des Mitgliedes.
3. die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
4. ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer Vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig ist. Er muss dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- durch den Tod eines Mitgliedes, wenn es sich um eine natürliche Person handelt oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
- nach Ausschluss, wenn die Mitglieder des Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit dafür gestimmt haben. Mitglieder können vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sie:
  - trotz mehrmaliger Anmahnung - unter Hinweis auf die Ausschlussfolge - die ihnen dem Imkerverein gegenüber obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen oder Beschlüsse und Weisungen seiner Organe nicht beachten.
  - sich schwere Verstöße gegen die Satzung des Imkervereins zuschulden kommen lassen.
  - schuldhaft die Interessen des Imkervereins schädigen oder das Ansehen des Imkervereins mindern.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss ist zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief Einspruch einlegen, der zu begründen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Imkervereins. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Imkervereins**

Organe des Imkervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mehrmals jährlich einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung. Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich oder durch elektronische Post, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist zu erfolgen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Kreisimkerverein Soest e.V. ist schriftlich zu benachrichtigen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lediglich der Beschluss über

- die Auflösung des Vereins,
- der Satzungsänderung und
- des Mitgliederausschlusses

bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
3. Wahl der Vertreter/innen zur Vertreterversammlung des Kreisimkervereins Soest e.V.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags
7. Entgegennahme der Jahresberichte der Obmänner/-frauen
8. Änderung der Satzung
9. Auflösung des Vereins.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind mit dem Abstimmungsergebnis schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand des Imkervereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und mehreren Obmännern / frauen. Der Vorstand wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig.

Im Abstand von jeweils einem Jahr scheiden aus dem Vorstand aus und sind neu zu wählen:

1. Jahr; die /der Vorsitzende ; Obmann/frau...
2. Jahr; die /der stellvertr. Vorsitzende; die /der Schriftführer; Obmann/frau...
3. Jahr; die /der Kassierer/in; Obmann/frau...

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Form bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung schlagen Obmänner/-frauen für Sonderaufgaben vor, die für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen der /des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die/Der Vorsitzende oder ihre/sein/e Vertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder einzeln handeln kann. Die/Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Soweit die Angelegenheit des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen ist, erledigt sie die/der Vorsitzende nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

### **§ 10 Finanzierung des Imkervereins**

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

### **§ 11 Kassen und Vermögensverwaltung**

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Von der/dem Kassierer/in ist ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Kassenprüfer / innen vorzunehmen.

### **§ 12 Gerichtsstand**

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

### **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Imkervereins an die Stadt Lippstadt mit der Bestimmung zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Naturschutzes insbesondere des Bienenschutzes und der Bienenhaltung. Das Vereinsvermögen darf erst der Stadt Lippstadt zugewendet werden, nachdem das Finanzamt hierzu schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Lippstadt, 18. Januar 2014

1. Vorsitzende Siegfried Lau

2. Vorsitzende Bernhard Beckhoff

Schriftführer Christian Müller

Kassenwart Michael Götze

Obmann für BSV Heinz Zerfass

Obfrau für Honig Gabi Stryschik

Obmann für Feste Bernd Stratmann

Obmann für besondere Aufgaben Hans Peter Goldau